

Unterhaltsrichtsätze

Die nachstehende, vom I.G. Düsseldorf erarbeitete Tabelle über monatliche Unterhaltsrichtsätze nach Bürgerlichem Recht in DM¹ 2 nach dem Stande vom März 1962 wurde uns von OAR Dr. Lipschitz, Düsseldorf, zur Verfügung gestellt. Sie wird von allgemeinem Interesse sein.

maßgebliche Lebensverhältnisse ² (Vorstellung v. d. Einkommens- verhältnissen des Unterhaltspflichtigen) ³	Kinder ⁴ im Alter von... bis Lebensjahren							Ehegatten (i. Klammern ⁵ Selbstbehalt d. Pflichtigen)
	1-6	6-10	10-14	14-18	18-21	21-25	unehel. ⁶ 1-16	
einfachste Verhältnisse (0-450)	70	85	105	125	180	200	85	200 (220)
irgendwie ausgebildete Arbeitskräfte (400-700)	75	90	110	130	180	205	90	220 (240)
Arbeitskräfte m. abgeschl. Ausb./ Lehre; selbst. Gewerbetreib. ohne bes. Ausbildung; Kleinbauern; untere Beamte; kleine Angestellte (600-800)	80	100	120	140	180	210	95	240 (275)
qual. Facharb. mit u. ohne abgeschl. Ausb.; unselfst. Handwerker mit gr. Befähigungsnachweis; selbst. Gewerbetreib. mit besond. Ausb.; mittlere Beamte u. Angestellte (700-1 000)	90	110	130	150	180	215	100	270-300 (300-400)
selbst. Handw.; Gewerbetr. und Bauern mit mittleren Betrieben; HTL-Ing.-Arch.; Lehrer; gehobene mittlere Beamte (900-1 400)	100	120	140	160	190	220	110	330-380 (350-450)
selbst. Handw.; Gewerbetr. und Bauern mit großen Betrieben; leit. Angest., Akademiker ohne bes. herausgeh. Stellg.; Großhändler; Künstler (1 300-2 000)	110	130	150	170	200	230	120	450-550 (480-600)
Direktoren mittl. Ind.-Betriebe; Rittergutsbesitz; Akademiker als Behördenleiter; Abt.-Leit.; Klinik- u. Instituts-Chefs; ord. Professoren (1 800-3 000)	120	140	160	180	220	250	130	600-700 (650-800)
Inh. mittl. Ind.-Betr.; Führungs- kräfte d. Wirtsch. u. Verwalt.; Staatssekr. u. Minister als solche; Generaldir. d. Ind. (2 500-5 000)	130	150	170	190	240	280	140	800-1 000 (900-1 200)
besond. herausgeh. (prominente) Persönlichk.; Stars; Minister (4 000- 00)	140	160	180	200	260	300	150	1 200-1 500 (1 500-2 000)

¹ Angemessener Unterhaltsbedarf — unabhängig von Bedürftigkeit d. Berechtigten u. d. Leistungsfähigkeit d. Verpflichteten — im Normalfall.

² Maßgebend sind konstante Merkmale, wie Bildung, Ausbildung, Berufsqualifikation, Herkunft, Lebensweise u. ä. — und erst in zweiter Linie Vermögen u. Eink.

³ Hier (siehe Anm. 2) in erster Linie nur als Hilfsmittel zur Einordnung anderer Berufsgruppen gedacht.

⁴ Gleichermaßen eheliche und uneheliche Kinder (siehe aber Anm. 5).

⁵ Pauschalisierte Summe d. vorstehenden Sätze für 16 Jahre (maßg. Lebensverhältnisse sind gem. § 1708 BGB diejenigen d. Mutter).

⁶ Angemessener eigener Lebensbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen.

⁷ Die Sätze erfahren bei nicht vollständiger Bedürftigkeit und nicht ausreichender Leistungsfähigkeit die dadurch bedingten notwendigen Herabminderungen. Lediglich für die unehelichen Kinder gelten sie entspr. d. gegenwärtigen gesetzl. Regelung unabhängig hiervon unabänderlich.